

## **Wahlbekanntmachung** **Kommunalwahlen 2019 (Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen)** **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 175), gebe ich die Wahl zum Gemeinderat/Ortschaftsrat der Stadt Schönebeck (Elbe) bekannt.

Die Wahl findet am **26. Mai 2019 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr** statt.

Entsprechend § 15 KWG LSA gebe ich weiterhin bekannt:

1. Auf Grund § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Wahlvorschlagsverbindungen für die **am 26. Mai 2019** stattfindende **Wahl zum Stadtrat in der Stadt Schönebeck (Elbe)** und für die **Ortschaftsratswahlen in Plötzky, Pretzien und Ranies** auf.

Die Wahlvorschläge sowie Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

Stadt Schönebeck (Elbe)  
Gemeindewahlleiterin  
Rathaus - Zimmer 203  
Markt 1  
39218 Schönebeck (Elbe)

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 des KWG LSA am **Montag, 18. März 2019 um 18.00 Uhr**.

2. Die Zahl der Vertreter (Stadträte) beträgt für Schönebeck (Elbe), als Stadt mit nicht mehr als 50.000 Einwohnern, laut § 37 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) - **40** -.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber ist gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA auf - **45** - festgesetzt. Für den Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers gilt § 21 Abs. 5 KWG LSA.

- 2.1. Die Zahl der Vertreter (Ortschaftsräte) beträgt für die **Ortschaft Plötzky** auf der Grundlage des § 83 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 12.02.2015 in der zurzeit geltenden Fassung - **7** -.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber ist gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA auf - **12** - festgesetzt. Für den Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers gilt § 21 Abs. 5 KWG LSA.

- 2.2. Die Zahl der Vertreter (Ortschaftsräte) beträgt für die **Ortschaft Pretzien** auf der Grundlage des § 83 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 12.02.2015 in der zurzeit geltenden Fassung - **7** -.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber ist gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA auf - **12** - festgesetzt. Für den Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers gilt § 21 Abs. 5 KWG LSA.

- 2.3. Die Zahl der Vertreter (Ortschaftsräte) beträgt für die **Ortschaft Ranies** auf der Grundlage des § 83 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 12.02.2015 in der zurzeit geltenden Fassung - **5** -.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber ist gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA auf - **10** - festgesetzt. Für den Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers gilt § 21 Abs. 5 KWG LSA.

3. Gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA können Wahlvorschläge für die Stadtratswahl und die Ortschaftsratswahlen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Für Parteien und Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe. Für Einzelbewerber, die die gleichen Voraussetzungen erfüllen, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften ihre persönliche Unterschrift.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber erfüllen diese Voraussetzungen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

Weiterhin erfüllen diese Voraussetzungen für die **Wahl zum Stadtrat**

- Wählergemeinschaft Bürgerinitiative „Rettet die Altstadt“ Schönebeck (Elbe) (BI „Rettet die Altstadt“)
- Einzelbewerber Hax, Hans-Marcus (Hax)

sowie für die Wahl zum **Ortschaftsrat von Plötzky**

- Einzelbewerberin Rösler, Heidrun (Rösler)
- Einzelbewerber Pfanne, Christian (Pfanne)
- Einzelbewerber Wetzel, Erhard (Wetzel)

für die Wahl zum **Ortschaftsrat von Pretzien**

- Einzelbewerber Schneckenhaus, Ralf (Schneckenhaus)

für die Wahl zum **Ortschaftsrat von Ranies**

- Einzelbewerber Kunze, Rüdiger (Kunze)
- Einzelbewerber Krause, Mathias (Krause)
- Einzelbewerber Nickel, Michael (Nickel)
- Einzelbewerber Wesche, Stephan (Wesche)

Für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, besteht das Erfordernis der Wahlanzeige beim Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt.

4. In allen anderen Fällen benötigen Parteien und Wählervereinigungen, gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA, für Wahlvorschläge persönliche und handschriftlich unterzeichnete **Unterstützungsunterschriften**

von **100** Wahlberechtigten für den Stadtrat Schönebeck (Elbe)  
 von **9** Wahlberechtigten für den Ortschaftsrat Plötzky  
 von **8** Wahlberechtigten für den Ortschaftsrat Pretzien  
 von **3** Wahlberechtigten für den Ortschaftsrat Ranies.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Die **Formblätter** für die **Unterstützungsunterschriften** sind im **SG Ratsbüro der Stadt Schönebeck (Elbe)** (Rathaus, Markt 1, Zimmer 203) erhältlich.

5. Entsprechend § 29 Abs. 2a KWO LSA weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
6. Wahlvorschläge müssen in Inhalt und Form dem § 21 KWG LSA und dem § 30 KWO LSA entsprechen. Dazu zählen u.a. die persönlichen Angaben der Bewerber, Namen der Partei bzw. Kennwort der Wählergruppe, Benennung von Vertrauenspersonen, Zustimmungserklärungen der Bewerber, Wählbarkeitsbescheinigungen, Versammlungsniederschrift zur Bestimmung der Bewerber und wenn notwendig Unterstützungsunterschriften.
7. Weiterhin fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum **11. Februar 2019** schriftlich Vorschläge von Wahlberechtigten für die Besetzung der Wahlvorstände an folgende Anschrift einzureichen:

**Stadt Schönebeck (Elbe), SG Ratsbüro, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe).**

Wahlberechtigte, die Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind, können ein Wahlehenamt nicht innehaben (§ 13 Abs. 2 KWG LSA). Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, ein Wahlehenamt zu übernehmen. In diesem Zusammenhang wird auf die §§ 30 bis 32 KWG LSA und auf den § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA hingewiesen.

**Alle zur Einreichung von Wahlvorschlägen notwendigen Formblätter sind in der Stadt Schönebeck (Elbe), SG Ratsbüro, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) erhältlich** bzw. können im Internet unter [www.schoenebeck.de](http://www.schoenebeck.de) >Wahlen 2019 abgerufen werden.

Schönebeck (Elbe), 18.12.2018



Schröder  
Gemeindewahlleiterin  
der Stadt Schönebeck (Elbe)